

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetzes

Vom 6. Dezember 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Kultur- und
Tourismustaxengesetzes

Das Hamburgische Kultur- und Tourismustaxengesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 503) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
 - 1.2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Nicht als Übernachtung im Sinne dieses Gesetzes gilt das Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen und vergleichbaren Einrichtungen.“
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „§ 7 Absatz 3 der Preisangabenverordnung in der Fassung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4198), zuletzt geändert am 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977, 979),“ durch die Textstelle „§ 13 Absatz 3 der Preisangabenverordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921)“ ersetzt.
 - 2.2 In Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 7 Absatz 3“ durch die Bezeichnung „§ 13 Absatz 3“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Steuerschuldner, Steuerschuldnerin“.
 - 3.2 Absatz 1 wird einziger Absatz und hinter dem Wort „Steuerschuldner“ werden die Wörter „oder Steuerschuldnerin“ eingefügt.
 - 3.3 Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Beträgt die Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 1000 Euro und wird sie im laufenden Jahr diesen Betrag voraussichtlich nicht übersteigen, ist das Kalenderjahr Anmeldezeitraum.“

- 4.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Betreiber oder die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes hat bis zum fünfzehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen und der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen bei der zuständigen Behörde abzugeben, in der die abzuführende Steuer selbst zu berechnen ist. Die Anmeldung im Sinne dieser Vorschrift ist eine Steueranmeldung gemäß § 150 der Abgabenordnung.“

5. § 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Diese Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von vier Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

6.1 Absatz 1 wird einziger Absatz.

6.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

7. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

7.1 Nummer 1 wird gestrichen.

7.2 Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Für Beherbergungsleistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart worden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Dezember 2022.

Der Senat